

Sitzung vom 18. Oktober 2000

1634. Dringliches Postulat (Nachtflugsperrung im provisorischen Betriebsreglement ab 1. Juni 2001)

Die Kantonsräte Ruedi Lais, Wallisellen, und Peter Reinhard, Kloten, haben am 18. September 2000 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die von ihm in seinen Grundsätzen zur Flughafenpolitik vom 23. August 2000 festgelegten, definitiven Nachtruhezeiten (23.00 bis 6.00 Uhr) auch in das provisorische Betriebsreglement ab 1. Juni 2001, unter Anwendung von § 10 des Flughafengesetzes, einfließen zu lassen.

Begründung:

In der Präsentation seiner Grundsatzbeschlüsse zur Flughafenpolitik rechnet der Regierungsrat mit Verzögerungen von ein bis drei Jahren zwischen dem Ablauf des heutigen Betriebsreglements am 31. Mai 2001 und der Inkraftsetzung eines neuen Betriebsreglements. Dies auf Grund der Notwendigkeit, mit einem neuen Pistenbenutzungskonzept allenfalls auch bisher verschonte Gebiete belasten zu müssen, sowie der Abhängigkeit von einer Einigung mit Deutschland über die Benutzung von dessen Luftraum.

Einerseits erträgt das für die Gesundheit notwendige Minimum an Nachtruhe von sieben Stunden keinen weiteren Aufschub. Andererseits kann mit einer erhöhten Akzeptanz für die neue Lastenverteilung gerechnet werden, wenn dem Lärm in der Nacht klare und verbindliche Grenzen gesetzt werden.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 25. September 2000 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlich erklärten Postulat Ruedi Lais, Wallisellen, und Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit Beschluss vom 23. August 2000 hat der Regierungsrat Grundsätze zur Flughafenpolitik nach vollzogener Vonselbstständigung des Flughafens beschlossen, die anderntags von der Volkswirtschaftsdirektion der Öffentlichkeit im Rahmen einer Medienkonferenz dargelegt worden sind. Eines der zentralen Elemente der Flughafenpolitik des Regierungsrates ist der Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Fluglärm. Zu diesem Zweck soll die Nachtsperre neu auf sieben Stunden ausgedehnt werden und von 23.00 Uhr (im Falle von Verspätungen von 23.30 Uhr) bis 6.00 Uhr Lokalzeit dauern. Festgehalten wurde aber auch, dass die Funktion des Flughafens Zürich als einzige interkontinentale Drehscheibe (Hub) und damit als Schlüsselinfrastruktur des öffentlichen Verkehrs der Schweiz weiterhin aufrechtzuerhalten ist. Deshalb soll der Luftverkehr so weit als möglich in den Tagesstunden, d.h. zwischen 6.00 und 22.00 Uhr, stattfinden. Geplante Starts zwischen 22.00 und 23.00 Uhr sollen künftig nur noch dann erlaubt sein, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Hub-Funktion des Flughafens Zürich unabdingbar sind und nachvollziehbar betrieblich, betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich begründet sind.

Der Schutz der Nachtruhe der Bevölkerung hat erste Priorität. Viele Flüge, die zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) stattfinden, sind gemäss Flugplan für den Tag geplant, können jedoch wegen Verspätungen häufig erst nach 22.00 Uhr durchgeführt werden. Die Einführung einer siebenstündigen Nachtsperre setzt deshalb voraus, dass gleichzeitig die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Verkehrsaufkommen während des Tages möglichst verspätungsfrei abgewickelt werden kann. Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür müssen auf jeden Fall im neuen Betriebsreglement geschaffen werden. Dieses kann jedoch sinnvollerweise erst dann ausgearbeitet werden, wenn die Eckwerte hinsichtlich der künftigen Benützung des süddeutschen Luftraums aus den laufenden Staatsvertragsverhandlungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland bekannt sind.

Aus heutiger Sicht kann noch nicht abgeschätzt werden, in welchem Zeitpunkt diese Eckwerte vorliegen werden. Das ab 1. Juni 2001 provisorisch geltende Betriebsreglement wird, soweit heute ersichtlich, im Wesentlichen dem geltenden Reglement entsprechen, ergänzt insbesondere um die vom Regierungsrat bereits am 15. März 2000 beschlossene und

beim Bund zur Genehmigung eingereichte Freigabe der Pisten 28, 16 und 14 für Starts bis 22.00 Uhr zum Zwecke des Verspätungsabbaus. Um die dringend erwünschte neue Nachtflugregelung, die Starts und Landungen zwischen 23.00 und 6.00 Uhr untersagen soll, so früh als möglich umzusetzen, sind Wege zu suchen, wie die neue Sperrordnung – allenfalls zusammen mit weiteren betriebsnotwendigen Massnahmen – zum Beispiel in einem Zwischenschritt noch vor der umfassenden Erneuerung des Betriebsreglementes eingeführt werden könnte. Auch wenn eine Teilüberarbeitung des Betriebsreglementes auf den 1. Juni 2001 aus verfahrensrechtlichen Gründen des eidgenössischen Luftfahrtrechts nicht zu bewerkstelligen ist, ist der Regierungsrat bereit, sich für eine rasche Umsetzung seiner Grundsätze zur Flughafenpolitik einzusetzen und in diesem Sinne das Postulat entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi